

Handlung des für sie verantwortlichen Angeklagten bestätigen, wie sie der Tatbestand des herangezogenen Strafgesetzes charakterisiert. UHLIG/DÄHN schreiben: „Auf der Grundlage der allseitigen Erforschung der Tat ist der Nachweis zu führen, daß der Angeklagte in objektiver und subjektiver Hinsicht ein bestimmtes Strafgesetz verletzt hat und daß die an seine Person gestellten Anforderungen erfüllt sind.“¹⁷ Zu diesem Zweck hat das Gericht in den Urteilsgründen klar darzulegen, gegen welche Strafrechtsnorm der Angeklagte verstoßen hat. Es hat zu erläutern, warum der Sachverhalt dem Tatbestand der angewandten Strafrechtsnorm entspricht. Zu schwierigen Rechtsfragen soll das Gericht auch wissenschaftliche Ausführungen in verständlicher und gedrängter Form machen. Wo notwendig, soll das Gericht begründen, warum die Tat des Angeklagten z. B. als heimtückisch im Sinne des § 212 Abs. 2 Ziff. 3 StGB anzusehen ist oder warum bewußte Fahrlässigkeit vorlag oder woraufhin es die Schuldfähigkeit des jugendlichen Angeklagten gemäß § 66 StGB bejahte. Schließlich werden Rechtsausführungen auch dann notwendig sein, wenn z. B. Teilnahmeformen eine Rolle spielen oder wenn eine Straftat versucht wurde oder wenn die Verletzung mehrerer Strafgesetze in Tateinheit vorliegt. Ebenso wie die Sachverhaltsdarstellung führt auch die Begründung der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes zugleich zur Erkenntnis der Gesellschaftswidrigkeit oder der Gesellschaftgefährlichkeit der Tat hin. Nicht jede gesetzliche Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß mit der gleichen Ausführlichkeit dargelegt werden. Differenzierungen sind hier nicht nur möglich, sondern auch notwendig. MÜHLBERGER gibt folgende Hinweise: „Zu wenig wird von den Gerichten aber beachtet, daß es oft nicht notwendig ist, sich ausführlich mit allen den Schuldspruch irgendwie berührenden Fragen auseinanderzusetzen. Läßt der Sachverhalt bei einfachen Fällen die in Frage kommenden Tatbestandsmerkmale durch entsprechende Hervorhebung bereits eindeutig erkennen und gibt es keine Besonderheiten oder Probleme, dann kann unter Umständen die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes genügen. Klarheit und Logik der Gedankenführung und Konzentration auf das Wesentliche sind auch für diesen Teil des Urteils entscheidend.“¹⁸

Insbondere bei der Begründung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß das Gericht die Gerechtigkeit seiner Entscheidung überzeugend sichtbar machen. Allgemeine, vom Tatgeschehen und seiner Beurteilung losgelöste Ausführungen sind dazu ungeeignet. Die Begründung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als notwendige Konsequenz der Straftat muß sich logisch aus der Sachverhaltsdarstellung und der rechtlichen Beurteilung ergeben. Um dem Gesetz (§ 242 Abs. 4 StPO) zu entsprechen, muß die Urteilsbegründung in ihrer zusammenhängenden Darstellung rechtfertigen: Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art und Höhe (Hauptstrafe, Zusatzstrafe sowie alle damit verbundenen Maßnahmen), gegebenenfalls auch die Nebenentscheidungen wie die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung (§ 27 StGB), die Bestätigung der Bürgschaft (§ 31 StGB), Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§§ 47, 48 StGB), Abweichen von der allgemeinen Vollzugsart bei Freiheitsentziehung und Arbeitserziehung (§§ 39 Abs. 5 und 42 Abs. 1 StGB).

17 Uhlig/Dähn, Zum Inhalt und Aufbau der Begründung des verurteilenden Strafurteils erster Instanz, in: NJ 1964, S. 103

18 Mühlberger, a. a. O., S. 729